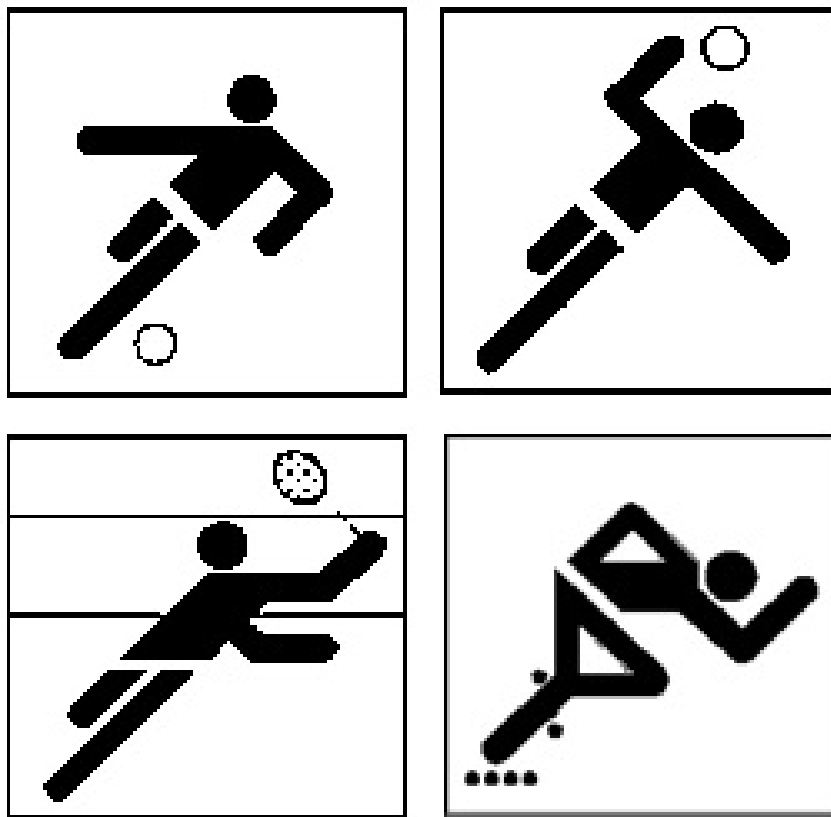


Der gemeinnützige Sportverein



Verfasser: Frank Hünenbein

Stand: Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

01. Allgemeines

- Die Bedeutung der Gemeinnützigkeit
- Wer kann gemeinnützig sein?
- Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit
- Sport im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO

02. Finanzmanagement im Sportverein

- Aufgaben des Finanzmanagements
- Buchführungssysteme und Formen der Buchführung
- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
- Die Abgabe der Steuererklärung

03. Die Tätigkeitsbereiche eines gemeinnützigen Vereins

04. Sonderregelungen für Sportveranstaltungen

- Sportliche Veranstaltungen
- Wahlrecht für sportliche Veranstaltungen gemäß § 67 a AO
- Bezahlte Sportler
- Sportreisen

05. Umsatzsteuer

06. Körperschaftsteuer/Gewerbsteuer

07. Fragen zur steuerlichen Behandlung von Sportkleidung

08. Steuerliche Vorbereitung auf Feste

09. Zeitnahe Mittelverwendung und zulässige Rücklagenbildung

10. Vergütungen für die Vorstandsarbeit

11. Ausländische Künstler und Sportler: Neue Regeln zum Steuerabzug seit

1. Januar 2009

12. Spendenrecht

- Grundsätzliches
- Muster Geldzuwendung
- Muster Sachzuwendung
- Muster Sammelzuwendungsbestätigung

13. Merkblatt über Kleine Lotterien/Ausspielungen

1. Allgemeines

Die Bedeutung der Gemeinnützigkeit

Mit der Gemeinnützigkeit sind **Steuervergünstigungen** bei allen wichtigen Steuerarten verbunden:

Steuervergünstigungen bei fast allen Steuerarten

- Steuerfreiheit der wirtschaftl. Geschäftsbetriebe, wenn die Einnahmen weniger als 35.000 € betragen
- Besteuerung der Zweckbetriebe mit dem ermäßigtem Steuersatz bei der Umsatzsteuer (7% statt 19%)
- Befreiung von der Grund- und Erbschaft-/Schenkungssteuer
- Befreiung vom Zinsabschlag auf Kapitalerträge
- Steuerfreiheit Übungsleiterpauschbetrag i.H.v. 2100 €
- Steuerfreiheit Ehrenamtszuschale i.H.v. 500 €
- Spendenabzug

Außersteuerliche Vergünstigungen

- Mitgliedschaft in Dachverbänden
- Zuteilung öffentlicher Zuschüsse
- Befreiung von staatl. Gebühren und Kosten (z.B. Rundfunkgebühren)

Wer kann gemeinnützig sein?

Steuerbegünstigte Rechtsformen

- Verein (nichtrechtsfähige Vereine sowie e.V.)
- Stiftung bürgerlichen Rechts
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG) [selten]

Keine Steuerbegünstigung

- Personengesellschaften (GbR, OHG, KG, GmbH & Co KG)

Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

- Verfolgung **gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO)**
- Diese steuerbegünstigten Zwecke müssen **selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden (§§ 55 bis 57 AO)**.

- Die steuerbegünstigten Zwecke müssen in einer **Satzung** klar und eindeutig verankert sein (§§ 59 bis 61 AO);
- Die **tatsächliche Geschäftsführung muss den** Satzungsbestimmungen entsprechen (§ 63 Abs. 1 AO).

Sport im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO

Der gemeinnützigkeitsrechtliche Sportbegriff umfasst nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs solche Betätigungen, welche die allgemeinsprachliche Definition des Sportserfüllen und der körperlichen Erzüchtigung dienen. Vorauszusetzen ist eine körperliche, über das ansonsten übliche Maß hinausgehende Aktivität, die durch äußerlich zu beobachtende Anstrengungen oder durch die einem persönlichen Können zurechenbare Kunstbewegung gekennzeichnet ist.

Die Ausführung eines Spiels in Form von Wettkämpfen und unter einer besonderen Organisation machen es allein noch nicht zum Sport im Sinne der Abgabenordnung.

Schach gilt nach gesetzlicher Definition als Sport, der sog. "Denksport" gehört aber nicht dazu und Spiele wie Go, Bridge oder Skat sind weder unter den Begriff des Sports einzuordnen, noch handelt es sich um Aktivitäten zur Förderung des traditionellen Brauchtums.

Zum Sport gehören z.B.:

- Ballonfahren; jedoch nicht, wenn es zu touristischen Zwecken erfolgt,
- Dart, wenn es wettkampfmäßig betrieben wird,
- Kampfsport wie Judo, Taekwondo u.Ä,
- Motorsport,
- Schießsport

Nicht dazu gehören:

- Angeln (jedoch Casting)
- Paintball, Gotcha
- Tischfußball, Tipp-Kick
- Skat, Bridge, Go-Spiel

2. Finanzmanagement im Sportverein

Aufgaben des Finanzmanagements

- *Dokumentation* aller Geschäftsvorfälle des Vereins
- *Information* über die Vermögens- und Ertragslage des Vereins, z.B. Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung oder dem Finanzamt
- *Planungsgrundlage*, z.B. für den Vereinshaushalt oder die Liquidität
- *Disposition*, z.B. des Lagerbestandes in der Vereinsgaststätte oder im Sportshop
- *Kontrolle*, z.B. der Wirtschaftlichkeit oder der Gemeinnützigkeit

Buchführungssysteme und Formen der Buchführung

Einfache Buchführung:

Es werden nur die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Ordnung erfasst
das Jahresergebnis wird durch den Vermögensvergleich erfasst:

$$\begin{array}{r} \text{Vermögen am Jahresende} \\ - \text{Vermögen am Jahresanfang} \\ \hline = \text{Gewinn bzw. Verlust} \end{array}$$

Doppelte Buchführung:

- alle Geschäftsvorfälle werden in zeitlicher und sachlicher Ordnung erfasst, d.h. jeder Geschäftsvorfall wird doppelt gebucht
- das Jahresergebnis wird zweifach ermittelt

Formen der doppelten Buchführung:

- Journalbuchführung (sog. Amerikanisches Journal)
- EDV- Buchführungsprogramme

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Merke:

Die Buchführung des Vereins muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Vermögenslage des Vereins vermitteln kann. Für die Buchführung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Klarheit** - klar und übersichtlich
- Daten auf Datenträgern verfügbar halten
- Wahrheit** - vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung sämtlicher Geschäftsvorfälle!
- ursprüngliche Buchungsinhalte nicht unleserlich machen oder löschen
- Nachprüfbarkeit** - keine Buchung ohne Beleg (ggf. Eigenbelege erstellen!)
- laufende Nummerierung und geordnete Ablage der Belege
- Ordnungsgemäße Aufbewahrung** - (siehe nächsten Punkt)

Ordnungsgemäße Aufbewahrung

2 Jahre	Eingangsrechnungen von Handwerkerrechnungen
6 Jahre	Unterlagen zu Sozialversicherungen (KV,PV,RV,AV), Berufsgenossenschaft, Geschäftsbriefe
10 Jahre	Buchungsbelege im Allgemeinen (Eingangs- und Ausgangsrechnungen, Quittungen, Bangauszüge, Gehaltslisten, Kassenberichte, Portokassenbücher u.a.), Jahresabschlüsse, Doppel der Zuwendungsbestätigungen (oder EDV)

Steuerliche Überprüfung:

Ist die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen, sind Akten und Belege ggf. auch über die oben genannten Fristen hinaus aufzubewahren.

Dokumentenorganisation:

Bei einem Vorstandswechsel oder anderen Verantwortlichen im Verein sollte unbedingt auf die Herausgabe von Vereinsakten und -dokumenten geachtet werden.

Die Abgabe der Steuererklärung

Einzureichende Unterlagen :

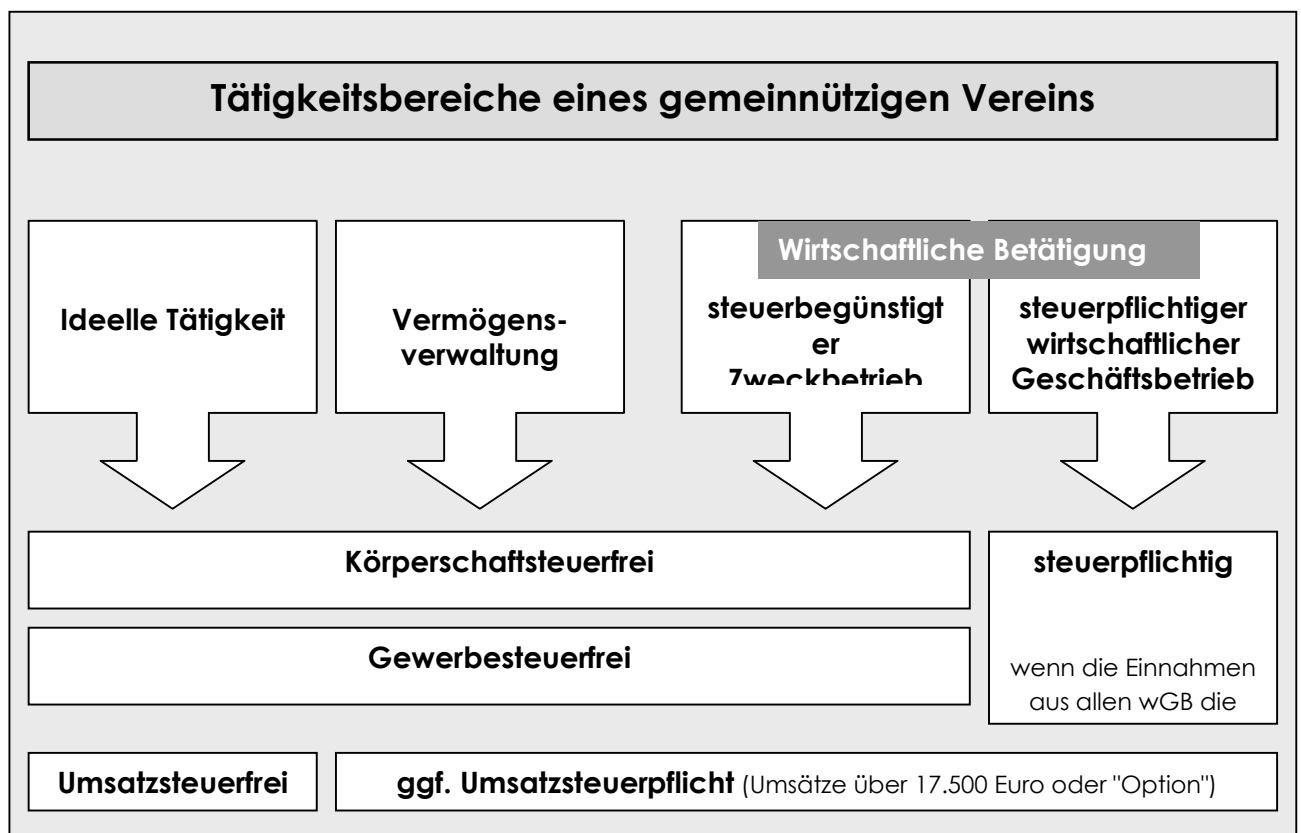
Steuererklärungsvordruck (GEM 1, KST)

- Jahresabschluss (§ 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 ESTG), evt. geordnet nach den Tätigkeitsbereichen
- Vermögensübersicht zum 31.12. jeden Jahres (evt. inkl. Anlageverzeichnis)

- Nachweis über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen
- Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte zum Nachweis der Zweckerfüllung
- Aufstellung über Honorarzahungen an Übungsleiter, Trainer oder Chorleiter

3. Die Tätigkeitsbereiche eines gemeinnützigen Vereins

Soweit sich Vereine wirtschaftlich betätigen, sind die Einnahmen nur teilweise oder in bestimmten Grenzen steuerfrei. Nach dem Grad der Beteiligung am Wirtschaftsverkehr (Außenwirkung) sind bei gemeinnützigen Vereinen folgende vier Tätigkeitsbereiche zu unterscheiden:



A) Ideelle Tätigkeit

Sie macht den eigentlichen gemeinnützigen Zweck des Vereins aus, es geht um die Betätigungen, wegen derer der Verein als gemeinnützig anerkannt ist. In diesen Bereich fallen insbesondere folgende Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen (z.B.)	Ausgaben (z.B.)
<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträge • Aufnahmegebühren • Investitionsumlagen • echte Zuschüsse von Bund, Land oder Gemeinde sowie Dachverbände • Spenden • Erbschaften, Vermächtnisse 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederverwaltung • Verbandsbeiträge • Sporthilfe • Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) • Übungsleiter-, Jugendleiter- und Vereinsmanagervergütungen • Jugendarbeit • Jubiläen und Ehrungen

B) Steuerfreie Vermögensverwaltung

Vermögensverwaltung liegt dann vor, wenn die Nutzung des Vereinsvermögens durch Dritte gegen Entgelt erfolgt, z. B. Kapitalvermögen verzinslich angelegt wird oder unbewegliches Vermögen vermietet und verpachtet wird. Hierzu gehören insbesondere:

Einnahmen (z.B.)	Ausgaben (z.B.)
<ul style="list-style-type: none"> • Zinsen aus Bank- Sparguthaben • Verpachtung der Vereinsgaststätte an einen Pächter • Verpachtung von Werberechten (z.B. Banden) • Dauervermietung eines Platzes, einer Halle, von Räumen • Halten von Wertpapieren und Aktien 	<ul style="list-style-type: none"> • Bankgebühren • Grundsteuer • Gebäudeversicherung • Darlehenszinsen

C) Zweckbetrieb

Auch beim Zweckbetrieb stehen sich Leistung und Gegenleistung gegenüber. Es handelt sich beim Zweckbetrieb um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der in sehr enger Verbindung mit dem steuerbegünstigten Zweck des Vereins steht und deswegen steuerfrei ist.

Voraussetzung ist, dass

- (1) er in seiner Gesamtheit dazu dient, die steuerbegünstigten Zwecke zu verwirklichen
- (2) die ideellen Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
- (3) dieser Betrieb zu normalen steuerpflichtigen Betrieben anderer Unternehmer nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Hierzu gehören:

- Museen, Theater, Konzertveranstaltungen (bei Förderung kultureller Zwecke)
- Vortrags- und Seminarveranstaltungen (bei Förderung der Bildung und Erziehung)
- Karnevalsumzüge (bei Förderung des Brauchtums)
- Alten- und Jugendheime (bei Förderung der Alten- oder Jugendpflege)
- Kindergärten (bei Förderung der Bildung und Erziehung)
- Werkstätten für Behinderte (bei Förderung der Hilfe für Behinderte)
- eine von Ordnungsbehörden genehmigte Lotterie oder Tombola

Bei Förderung des Sports:

Einnahmen (z.B.)	Ausgaben (z.B.)
<ul style="list-style-type: none"> • Eintrittsgelder Sportveranstaltungen • Startgelder, Teilnahmegebühren • Sportkurse und -lehrgänge • Sportreisen • Ablösesummen für die Freigabe von Sportlern • Kurzfristige Vermietung von Sportstätten und Sportgeräte an Mitglieder 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwandsentschädigungen Sportler • Schieds- und Linienrichter • Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst • Werbeaufwand • Verbandsabgaben • Reisekosten • Trainer und Masseur • Sportgeräte und -bekleidung • Urkunden und Pokale • Kosten der Sportstätten

Die Tatsache, dass die Einnahmen nur für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden, reicht allein für die Annahme eines Zweckbetriebs nicht aus.

D) Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Dies ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die der Verein Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt und die über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht. Hierzu gehören insbesondere:

Einnahmen (z.B.)	Ausgaben (z.B.)
<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf von Speisen und Getränken (auch im geselligen Bereich, z.B. Jahreshauptversammlung) • gesellige Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird • stundenweise Vermietung von Sportanlagen und –geräten an Nichtmitglieder • laufende kurzfristige Vermietung eines Platze, einer Halle, von Räumen • Pensionsstall eines Reitervereins • aktive Werbung in Vereinszeitschriften, Bandenwerbung • Veranstaltung von Basaren, Flohmärkten und Straßenfesten • Verkauf von Waren aller Art (z.B. Kleidung, Geschenkartikel, Tonträger) • Öffentliche Disco- oder Tanzveranstaltungen (bei Tanzsportvereinen ggf. Zweckbetrieb) • nicht genehmigte Lotterie oder Tombola • Reiseveranstaltungen die kein Vereinszweck sind (Ausflug, Urlaub) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wareneinkauf • Personalkosten • Raumkosten • betriebliche Steuern

4. Sonderregelungen für Sportveranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen

Hierzu gehören alle Maßnahmen eines begünstigten Sportvereins, die es aktiven Sportlern ermöglichen, Sport zu treiben. Es ist nicht erforderlich, dass Publikum teilnimmt oder sich nur Mitglieder des Vereins betätigen. Auch das Training und die Erteilung von Sportunterricht gehören zu den sportlichen Veranstaltungen. Nicht dazu gehören z.B. die stundenweise Überlassung (Vermietung) von Sportanlagen oder Sportgeräten zur Nutzung durch einzelne Personen oder spezielles Training für einzelne Sportler sowie die Beförderung zum Ort der Veranstaltung und Ähnliches.

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins, aus denen Einnahmen erzielt werden, sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen daraus einschließlich der Umsatzsteuer 35.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Zu den Einnahmen gehören z.B. Start-, Nenn- und Meldegelder, Eintrittsgelder sowie Zahlungen für die Vergabe von Rundfunk- und Fernsehrechten.

Nicht dazu gehören Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken oder Sportartikeln

und Souvenirs, auch wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen und selbst dann, wenn die Verkäufe nur an Veranstaltungsteilnehmer und -gäste erfolgen; diese bilden vielmehr einen eigenen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Das gilt auch für Werbung, die im Zusammenhang mit einer sportlichen Veranstaltung betrieben wird. Wird die genannte Betragsgrenze überschritten, so sind die Veranstaltungen grundsätzlich als steuerpflichtig zu behandeln, sie werden also zusammen mit den anderen wirtschaftlichen Betätigungen als einheitlicher steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb betrachtet.

Wahlrecht für sportliche Veranstaltungen gemäß § 67 a AO

Für sportliche Veranstaltungen gilt nach § 67 a AO ein Wahlrecht hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Zweckbetrieb und Nichtzweckbetrieb.

1. Möglichkeit:

Nach § 67 a Abs. 1 AO erfolgt die **Abgrenzung grundsätzlich nach der Höhe der Brutto-einnahmen aus den sportlichen Veranstaltungen**. Übersteigen die Bruttoeinnahmen insgesamt 35.000 € im Jahr nicht, sind die sportlichen Veranstaltungen als Zweckbetriebe zu behandeln. Die Grenze bezieht sich auf die Einnahmen aus der reinen sportlichen Betätigung, das sind Eintrittsgelder, Startgelder, Einnahmen aus Sportkursen und Sportlehrgängen, Ablösezahlungen. Nicht dazu gehören Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken und für Werbeleistungen; diese Tätigkeiten sind gesondert als Nichtzweckbetriebe zu behandeln. Bei dieser Variante spielt es keine Rolle, ob Sportler für die Teilnahme an der Veranstaltung bezahlt werden, z.B. Siegerprämien ausgesetzt werden.

2. Möglichkeit:

Nach § 67 a Abs. 3 AO kann ein Sportverein auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten. Dann erfolgt die **Abgrenzung danach, ob bezahlte Sportler an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen oder nicht**.

- Nehmen an den Veranstaltungen keine bezahlten Sportler teil, handelt es sich – auch bei Bruttoeinnahmen über 35.000 € – um Zweckbetriebe.
- Nehmen an den Veranstaltungen (auch) bezahlte Sportler teil, handelt es sich – auch bei Bruttoeinnahmen unter 35.000 € – um Nichtzweckbetriebe.

In diesem Fall müssen sich die sportlichen Veranstaltungen aber finanziell selbst tragen. Der Verein darf für die Bezahlung von Sportlern keine (gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen) Mittel aus den übrigen Tätigkeitsbereichen verwenden.

Ein Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze bietet sich insbesondere

an, wenn bei einem Sportverein

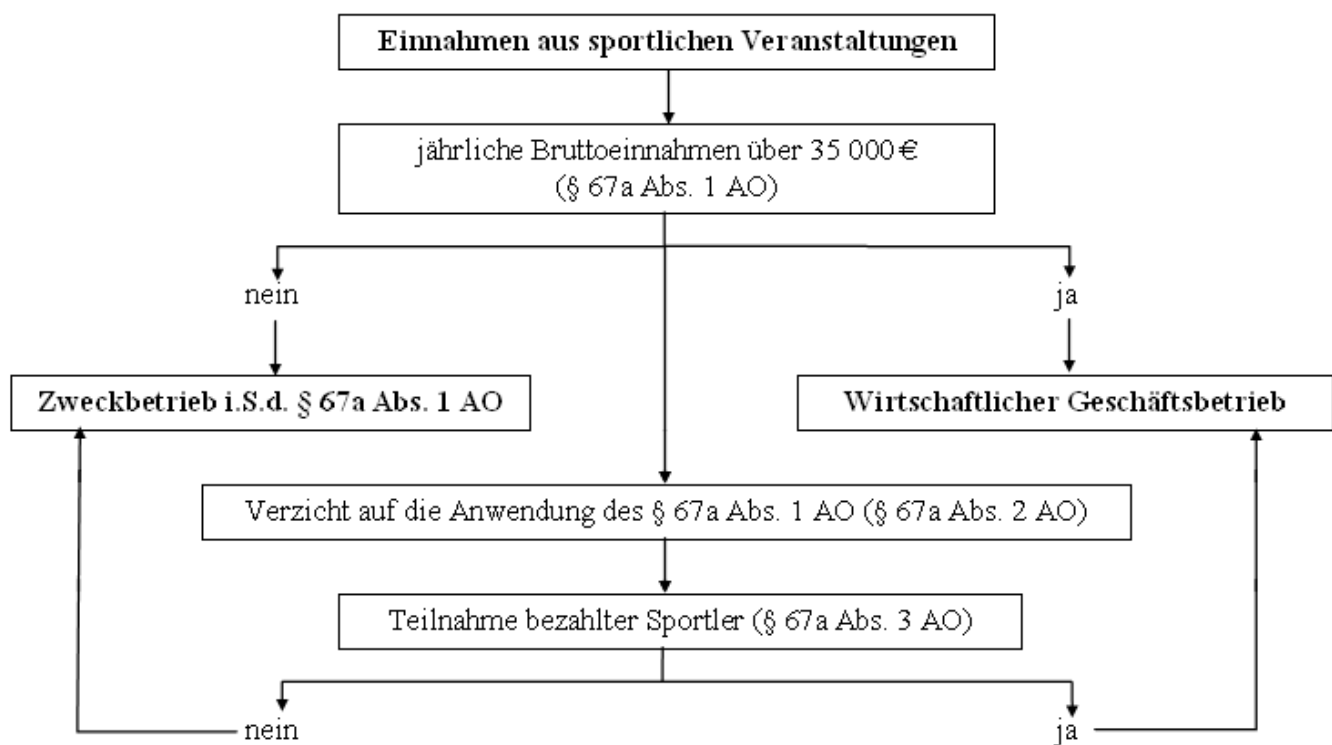
- die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen die Zweckbetriebsgrenzen übersteigen, aber keine bezahlten Sportler an den Veranstaltungen teilnehmen,

oder

- bei den steuerpflichtigen sportlichen Veranstaltungen Überschüsse erwirtschaftet
- werden, die mit Verlusten aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ausgeglichen werden können.

Achtung:

Wird auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze (Optionsmöglichkeit) verzichtet, ist der Verein an diese Wahl für mindestens fünf Jahre gebunden!



Bezahlte Sportler

Grundsätzlich ist es rechtlich zulässig, dass ein Verein die von ihm eingesetzten Spieler bezahlt, sofern die Satzung des Vereins dem nicht entgegensteht und die steuerrechtlichen Konsequenzen im Zusammenhang mit den konkreten Satzungsregelungen des Vereins beachtet werden.

Worauf ist bei der Satzungsgestaltung zu achten?

Die Satzung darf keine Formulierung enthalten, die Zahlungen an Sportler ausschließt. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn der Verein in seiner Satzung regelt, dass der Zweck des Vereins nur die Förderung des Amateursports ist.

Wenn in solch einem Fall der Verein bezahlte Sportler einsetzt, liegt ein Satzungsverstoß vor, da die Mittel des Vereins entgegen der Satzungsregelung zweckwidrig verwendet werden, was zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen kann.

Darüber hinaus kann (!) die Satzung zur Klarstellung regeln, dass der Verein den Einsatz seiner Sportler vergütet (= bezahlter Sport), dies muss jedoch nicht zwingend in der Satzung enthalten sein, um Zahlungen an Sportler leisten zu können.

Wann handelt es sich um einen bezahlten Sportler?

Ein bezahlter Sportler im Sinne des § 67 a Abgabenordnung (AO) ist der Sportler, der für seine Tätigkeit als Sportler oder als Werbeträger von seinem Verein oder einem Dritten Entgelte, Vergütungen oder geldwerte Vorteile erhält, die über den steuerlich erlaubten Aufwandsentschädigungen liegen.

Im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts gilt als bezahlter Sportler, wer mehr als die Aufwandsentschädigung erhält. Nach dem Anwendungserlass zur AO (AEAO, zu § 67a -Seite 17, Nr. 13) wird die Höhe dieser "Aufwandsentschädigung" neu geregelt. Danach gelten Zahlungen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als insgesamt 400 EUR je Monat betragen (max. 4.800 Euro pro Jahr), als Aufwandsentschädigung, ohne dass ein Einzelnachweis über die tatsächlich entstandenen Aufwendungen geführt werden muss.

Werden höhere Aufwendungen erstattet, sind die gesamten Aufwendungen im Einzelnen nachzuweisen. Dabei muss es sich um Aufwendungen persönlicher oder sachlicher Art handeln, die dem Grunde nach Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein können; das wären z.B. Aufwendungen für Sportkleidung, -geräte, Fahrtkosten usw. Die Regelung gilt für alle Sportarten.

Diese Betragsgrenze gilt nur für die Beurteilung, ob ein bezahlter Sportler eingesetzt worden ist oder nicht.

Zuordnung der sportlichen Veranstaltungen

Bei der Zuordnung sportlicher Veranstaltungen zum steuerbefreiten Zweckbetrieb oder steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist zu prüfen, ob der Verein bei seinen sportlichen Veranstaltungen "bezahlte Sportler" einsetzt oder nicht.

Diese Regelung gilt nur für Sportler des eigenen Vereins. Bei Zahlungen an vereinsfremde Sportler wird durch jede Zahlung, die der Verein oder ein Dritter an den vereinsfremden Sportler leistet, dieser Spieler zum bezahlten Sportler und die sportliche Veranstaltung (kann auch Training sein) zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Bei einer sportlichen Veranstaltung können neben unbezahlten Sportlern auch gleichzeitig bezahlte Sportler eingesetzt werden. Bereits ein bezahlter Sportler reicht aber aus, um die sportliche Veranstaltung zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb werden zu lassen.

Durch den Einsatz von bezahlten Sportlern verliert der Verein die Gemeinnützigkeit nicht. Für die Bezahlung dürfen auch Mittel aus dem satzungsgemäßen ideellen Bereich verwendet werden.

Was bedeutet die 400 Euro-Grenze?

Zahlungen an einen Sportler des eigenen (!) Vereins bis zu insgesamt 400 Euro je Monat im Jahresdurchschnitt sind allein für die Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft der sportlichen Veranstaltung (§ 67a AO) maßgebend und sind unter diesem Gesichtspunkt zulässig, wenn diese Zahlung eine reine Aufwandsentschädigung darstellt, die bis zu dieser Grenze auch ohne Einzelnachweis vom Verein gezahlt werden kann. Werden höhere Aufwendungen erstattet, sind die gesamten Aufwendungen durch Belege nachzuweisen.

Aber: Für die Besteuerung der Zahlung dieser sog. Aufwandsentschädigung an die Sportler des Vereins ist die Frage der Höhe dieser Zahlungen nicht relevant, da hier allein entscheidend ist, ob es sich um eine steuerpflichtige Vergütung handelt, die der Lohnsteuer zu unterwerfen ist, was normalerweise der Fall ist.

Merke:

Der Vorstand muss also zwei Fragen bei der Bezahlung von Sportlern trennen!

Sportreisen aus steuerlicher Sicht

Sportreisen gehören bei den meisten Vereinen zum Sportbetrieb dazu. Je nachdem, wie diese Reisen gestaltet sind, entstehen unterschiedliche Steuerpflichten für den ausführenden Verein.

Sportreisen sind sportliche Veranstaltungen

Sportreisen gelten grundsätzlich als sportliche Veranstaltungen im Sinne von § 67a der Abgabenordnung. Voraussetzung für die Einstufung als sportliche Veranstaltung ist, dass die sportliche Betätigung wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Reise ist.

Reisen, bei denen die Erholung der Teilnehmer im Vordergrund steht, zählen nicht zu den sportlichen Veranstaltungen, selbst wenn anlässlich solcher Reisen auch Sport getrieben wird.

Wenn Sportreisen für Jugendliche (bis einschließlich 26 Jahre) angeboten werden, wird davon ausgegangen, dass mit derartigen Reisen auch erzieherische Zwecke verfolgt werden. Jedoch hängt diese Zuordnung insbesondere bei Reisen mit Jugendlichen über 18 Jahre von der Ausgestaltung der Reise ab.

Nach § 67a sind sportliche Veranstaltungen als Zweckbetriebe zu behandeln, wenn die Einnahmen aus allen sportlichen Veranstaltungen zusammen nicht mehr als 35.000 Euro im Jahr betragen. Wird diese Einnahmengrenze überschritten, werden die Ergebnisse als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe angesehen. Der Verein hat jedoch die Möglichkeit, von dieser summarischen

Zuordnung abzurücken, indem er eine Option ausübt, wonach die Zuordnung nach der Teilnahme von bezahlten oder unbezahlten Sportlern vorgenommen wird.

Sportreisen zählen zum Zweckbetrieb

Damit die Sportreise als sportliche Veranstaltung anerkannt wird, ist der sportliche Bezug der Reise stark herauszustellen. Bei einer Skireise zum Beispiel muss die Teilnahme an Skikursen – gestaffelt nach Anfängern bis Fortgeschrittenen – obligatorisch sein. Ein Turnier der Teilnehmer sollte die Reise abschließen. Auch bei Reisen für Jugendliche wird ein Zweckbetrieb nur dann anerkannt, wenn ein festes Programm vorhanden ist.

Nachweisliche Sportveranstaltung

Nur das „Angebot“ an sportlichen Betätigungen reicht nicht aus, um als Zweckbetrieb zu gelten. Sie muss nachweislich durchgeführt worden sein.

Keine Umsatzsteuer bei sportlichen Veranstaltungen

Bei der Umsatzsteuer sind Einnahmen aus Sportreisen steuerbefreit, soweit die Reise insgesamt als sportliche Veranstaltung anerkannt wird. Das Entgelt insgesamt ist steuerbefreit, wenn es die Teilnahme an der Veranstaltung sichert. Die Entgelte dürfen nur im Hinblick auf Teilnahme, Beförderung und/oder Unterkunft gezahlt werden, eine Aufgliederung ist nicht erforderlich.

Sportreisen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Sportreisen ohne straffe sportliche Ausrichtung sind nicht begünstigt. Die Gewinne sind im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steuerpflichtig. Sofern im Rahmen dieser Reisen Kurse einzeln mit Zahlung einer gesonderten Vergütung angeboten werden, ist die Herausrechnung dieses Teils als begünstigte sportliche Veranstaltung denkbar.

Nicht begünstigte Sportreisen unterliegen der Umsatzbesteuerung nach § 25 UStG. Die Leistung bemisst sich nach dem Unterschied zwischen dem Reisepreis des Teilnehmers und dem Betrag, den der Verein für die Reisevorleistungen aufwendet (Margenbesteuerung). Reisevorleistungen sind alle Leistungen, die von einem Dritten erbracht werden und dem Reisenden unmittelbar zugute kommen, also Beförderung, Unterbringung und Verpflegung.

Im Rahmen der Margenbesteuerung werden folgende Einnahmen der Teilnehmer versteuert für:

- Beförderung zu den einzelnen Reisezielen, Transfer,
- Unterbringung und Verpflegung,
- Betreuung durch Reiseleiter,
- Durchführung von Veranstaltungen.

Ort der Leistung ist der Sitz des Vereins (§ 3a Abs. 1 UStG).

Die sonstige Leistung ist steuerfrei, soweit die ihr zuzurechnenden Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden. Der Anteil der Reiseleistungen, der z.B. in Österreich erbracht wird, ist somit umsatzsteuerbefreit.

Der Verein kann die Bemessungsgrundlage für Gruppen von Leistungen oder für die gesamten innerhalb des Besteuerungszeitraums erbrachten Leistungen ermitteln.

5. Umsatzsteuer

Kleinunternehmerregelung

Keine Verpflichtung zur Zahlung der USt, wenn der Umsatz incl. darauf entfallender USt

- im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat
- und im lfd. Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird.

Beispiel:

Der Schützenverein A hat jährlich folgende Umsatzerlöse:

Umsatz in 2006: 15.000 € Kleinunternehmerregelung

Umsatz in 2007: 20.000 € Kleinunternehmerregelung

Umsatz in 2008: 16.000 € Umsatzsteuererklärung

Kleinunternehmerregelung: Neu gegründeter Verein

Bei einem neu gegründeten Verein (z.B. Förderverein) fehlt der Umsatz des Vorjahres!

Dann ist für die Kleinunternehmerregelung allein entscheidend, ob im laufenden Jahr die Umsatzgrenze von 17.500 € (also nicht 50.000 Euro!) voraussichtlich nicht überschritten wird (Abschn. 246 Abs. 4 USTR).

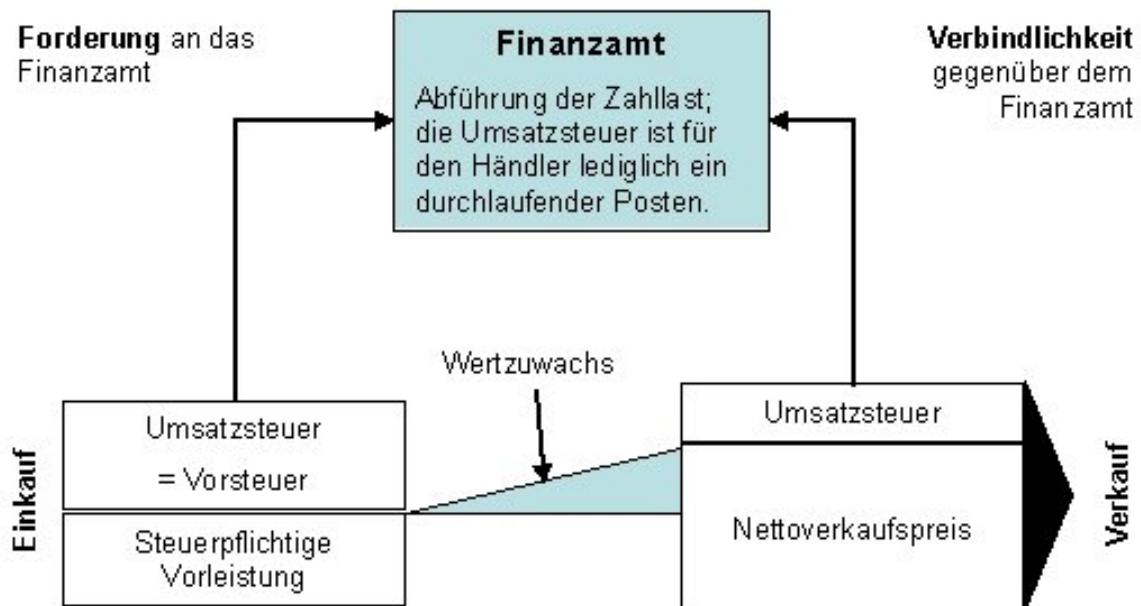
Vorsteuer

Von der berechneten Umsatzsteuer kann der Verein die ihm von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) abziehen.

- die Vorsteuer muss mit dem unternehmerischen Bereich zusammenhängen (ggf. Aufteilung)

- die Rechnung muss die Pflichtangaben enthalten (ausgewiesener Umsatzsteuerbetrag, Steuernummer, Rechnungsnummer, evt. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer)

Prinzip der Umsatzsteuer



Bruttoeinnahmen liegen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb über **35.000 €** (30678,- bis 2006)



Körperschaftsteuer



Der Gewinn beträgt mehr als **5.000 €** (3.835,- bis 2008).

Steuersatz: 15% + Soli. 5,5%



Gewerbesteuer



Der auf volle 100 € abgerundete Gewerbeertrag beträgt mehr als **5.000 €** (3.900,-).

Messbetrag: 3,5% (5%) x

Steuerbefreiung ja, aber ...

Vereine unterliegen der Körperschaftsteuer (das ist, vereinfacht gesagt, die besondere Einkommensteuer der juristischen Personen). In § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG wird bestimmt: Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Damit ist das Kapitel

„Körperschaftsteuer“ für diese Vereine aber nicht erledigt. Keine Regel ohne Ausnahme! Im Gesetz heißt es weiter: „Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen“.

Besteuerungsgrenze von 35.000 €

Aus Vereinfachungsgründen hat der Gesetzgeber für gemeinnützige Vereine eine Besteuerungsgrenze von 35.000 € bestimmt. Danach braucht ein gemeinnütziger Verein keine Körperschaftsteuer zu zahlen, wenn die Bruttoeinnahmen (das sind die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer, vor Abzug der Ausgaben) aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt 35.000 € im Jahr nicht übersteigen.

Liegen die Einnahmen aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben auch nur geringfügig über 35.000 €, unterliegen die Überschüsse insgesamt der Körperschaftsteuer, nicht nur der 35.000 € übersteigende Betrag. Im Übrigen bleibt jedoch die Steuerfreiheit des gemeinnützigen Vereins erhalten.

7. Fragen zur steuerlichen Behandlung von Sportkleidung

Mögliche Fragen:

- Wann ist die Überlassung von Trikots und Sportkleidung als Spende oder als Werbung im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen?
- Wie ist der verbilligte Weiterverkauf von Trikots oder Sportkleidung an Vereinsmitglieder steuerlich zu bewerten?
- Darf ein Verein die einheitliche Kleidung seiner Mitglieder bezahlen?



Wann liegt eine echte Spende vor?

- Der Sponsor gibt das Geld für die Sportkleidung, der Verein hat aber keine Verpflichtung, dafür Werbung auf der Kleidung zu platzieren
- Der Sponsor erwirbt die Sportkleidung freiwillig (ohne vertragliche Verpflichtung) für den Verein und überlässt sie dem Verein ohne Werbeaufdruck.
- Es existiert keine vertragliche Regelung zwischen Verein und Sponsor über die Beschaffung und Verwendung der Sportkleidung
- Der Verein, der die Sportkleidung erhält, weist nur auf die Unterstützung durch den Sponsor hin – aber ohne Hervorhebung, etwa durch einen sichtbaren Aufdruck auf dem Trikot

- Bei Trikots für Kinder- und Jugendmannschaften gilt die Trikotgabe trotz Werbeaufdruck als Spende!!!!

Wie ist der verbilligte Weiterverkauf zu bewerten?

Die Zuordnung zum Zweckbetrieb ist zulässig wenn:

- sich der Weiterverkauf auf Vereinsmitglieder beschränkt und
- es sich um Mannschaftskleidung handelt, die nicht zugleich als modische Freizeitkleidung anzusehen ist

Darf ein Verein die einheitliche Kleidung seiner Mitglieder bezahlen?

- die Ausgaben sind als Aufwendungen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zulässig
- es sich um Mannschaftskleidung handelt, die nicht zugleich als modische Freizeitkleidung anzusehen ist
- Verbuchung im ideellen Bereich
- es liegen keine verbotene Annehmlichkeiten (schädliche Mittelverwendung vor)

8. Steuerliche Vorbereitung auf Feste

Das (jährliche) Vereinsfest und - im besonderen - Jubiläumsveranstaltungen gehören zum freudigen Mittelpunkt eines Vereinsjahres. Oftmals wird dabei leider übersehen, dass der finanzielle Anteil der Festivitäten, manchmal eine Steuerpflicht (auch bei gemeinnützigen Organisationen) nach sich zieht. Neben den vielen organisatorischen Fragen (und Beschaffungen von Genehmigungen; GEMA usw.), soll dieser Artikel dazu verhelfen, dass es bei der nächsten Steuererklärung nicht zum "bösen Erwachen" kommen muss.

Steuerplanung rechtzeitig angehen

Nach der Veranstaltung sind die Fakten geschaffen, und es gibt im Nachhinein kaum noch Möglichkeiten, eine Steuerlast zu mindern.

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Zunächst sollten Sie prüfen, ob die Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben des laufenden Vereinsbetriebs zuzüglich der Einnahmen aus

dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Jubiläumsveranstaltungen,, die Besteuerungsgrenze des § 64 Absatz 3 Abgabenordnung (AO) in Höhe von 35.000 Euro übersteigen. Diese Grenze ist kein Freibetrag, sondern eine Freigrenze. Wird sie überschritten, muss jeder Euro des Gewinns versteuert werden.

Aufteilung der Einnahmen aus den Jubiläumsveranstaltungen

Typische Jubiläumsveranstaltungen sind dadurch gekennzeichnet, dass Einnahmen evt. sowohl in den steuerbegünstigten Zweckbetrieben als auch in den – steuerpflichtigen – wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben anfallen.

In den **steuerbegünstigten Zweckbetrieb** fallen Einnahmen z.B. aus

- Eintrittsgeldern bei sportlichen Veranstaltungen wie zum Beispiel Fußball- oder Handballturnieren, Turnfesten, der Durchführung von Meisterschaften (aber nur dann, wenn der Verein wegen Förderung des Sport anerkannt ist).
- Eintrittsgelder bei kulturellen Veranstaltungen wie zum Beispiel Konzerte, Gesangswettbewerbe und Theateraufführungen (aber nur dann, wenn der Verein wegen Förderung kultureller Zwecke anerkannt worden ist);
- dem Verkauf einer Festschrift;
- genehmigte Tombola

In den **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** gehören z.B.

- Einnahmen aus dem Anzeigenteil der Festschrift;
- sonstige Werbeeinnahmen;
- Eintrittsgelder für eine Disco mit regional bekannten Radiomoderatoren;
- Eintrittsgelder für ein Abend mit Unterhaltung, Tanz oder Showprogramm;
- der Verkauf von Speisen und Getränken bei allen Veranstaltungen;
- nicht genehmigte Tombola.

Während bei den Zweckbetrieben keine Körperschaft- und Gewerbesteuer anfällt, müssen die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben versteuert werden, wenn die Besteuerungsgrenze (Einnahmen über 35.000 Euro) überschritten ist. Für die Umsatzsteuer gilt eine Grenze von 17.500 Euro! Bei der Prüfung, ob dies der Fall sein wird, sollten Sie im Vorfeld der Veranstaltung abschätzen, wie hoch die Einnahmen aller geplanten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sein werden und die Einnahmen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben des laufenden Geschäftsjahrs nach den Erfahrungen der Vorjahre hinzurechnen.

Wegen der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung müssen Sie Einnahmen und Ausgaben für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe getrennt aufzeichnen.

Beispiel

	A (ohne Jubiläum)	B (mit Jubiläum)
Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen laufendes Geschäftsjahr (wie Vorjahr)	5.000 Euro	5.000 Euro
Verkauf Speisen und Getränke bei sportlichen/ kulturellen Veranstaltungen Jubiläumsveranstaltungen (geschätzt)	8.000 Euro	15.000 Euro 20.000 Euro
Summe der Einnahmen	13.000 Euro	40.000 Euro

Mit den Einnahmen aus den Jubiläumsveranstaltungen wird die Freigrenze von 35.000 Euro überschritten. Es fallen Körperschaft- und Gewerbesteuer an.

Besteuerungsgrenze wird voraussichtlich überschritten

Stellen Sie fest, dass die Besteuerungsgrenze im Jubiläumsjahr voraussichtlich überschritten wird, sollten Sie versuchen, den Gewinn (Summe der Einnahmen abzüglich der Ausgaben) aus den einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und damit die steuerliche Belastung zu mindern. Keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer müssen Sie zahlen, wenn der Gewinn innerhalb des Freibetrags von 3.835 Euro bleibt. Folgende Möglichkeiten bieten sich an:

1. Verlagerung von Einnahmen ins Vorjahr

Da mit den Planungen großer Vereinsjubiläen in der Regel rund ein Jahr vorher begonnen wird, ist es möglich, zumindest einen Teil der Werbeanzeigen für die Festschrift schon bis zum 31. Dezember des Vorjahrs zu verkaufen. Diese Einnahmen bleiben sowohl bei der Ermittlung der Besteuerungsgrenze als auch bei der Gewinnermittlung im Jubiläumsjahr außer Ansatz, weil sie im Vorjahr zugeflossen sind. Als Gewinn ist nämlich jeweils der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben eines Jahres anzusetzen.

2. Rechnungsstellungen und Zahlungstermine beachten

Da bei der Einnahme-Überschussrechnung die Grundsätze des § 11 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten, sind bei der Ermittlung des Gewinns nur die Beträge als Betriebsausgaben im Jubiläumsjahr abzugsfähig, die auch tatsächlich in dem Jahr gezahlt wurden. Es ist daher wichtig, dass alle mit den Jubiläumsveranstaltungen zusammenhängenden Rechnungen noch im gleichen Jahr gestellt und auch bezahlt werden. Das gilt auch für die Umsatzsteuer, die auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entfällt.

Rat: Ist erkennbar, dass sich eine Umsatzsteuerpflicht ergibt, sollten Sie nach Abschluss der Jubiläumsveranstaltungen eine Umsatzsteuervoranmeldung erstellen und die Steuer an das Finanzamt zahlen. Sollten Sie für die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung und auch für die Klärung steuerlicher Fragen im Zusammenhang mit dem Jubiläum einen Steuerberater beauftragen, sollte dieser seine Rechnung ebenfalls sofort erstellen, damit auch diese Ausgaben den Gewinn noch mindern.

3. Rabatte ortsansässiger Unternehmen

Unternehmen, die Ihrem Verein Speisen und Getränke liefern bzw. andere Leistungen für die Jubiläumsveranstaltung erbringen, wollen Sie oft dadurch unterstützen, dass sie großzügige Rabatte gewähren. Dadurch hat der Verein aber niedrigere Betriebsausgaben und einen höheren Gewinn.

Rat: Geschickter und rechtlich zulässig ist es aber, wenn die Unternehmen normale Preise berechnen und Ihrem Verein eine entsprechende Geldspende überweisen.

In diesem Fall muss zwar der „Spender“ eine höhere Umsatzsteuer zahlen, kann die Spende aber steuerlich absetzen.

4. Zahlungen an Helfer

Große Veranstaltungen bedeuten auch immer viel Arbeit. Immer wieder wird in Erwägung gezogen, die benötigten Helfer für ihren Arbeitseinsatz mit kleinen "Aufwandsentschädigungen"

zu motivieren. So verständlich dieser Wunsch ist, sollten Sie beachten, dass diese als **"Lohnzahlungen"** grundsätzlich **steuer- und sozialversicherungspflichtig** sind. Generell besteht die Möglichkeit, die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen (sogenannte "Minijobs" bis 400 Euro) wie folgt zu erheben:

- pauschal (zuständig: "Minijobzentrale")
- Lohnsteuerpauschalierung (zuständig: Betriebsstättenfinanzamt)
- Lohnsteuer nach Lohnsteuerkarte (zuständig: Betriebsstättenfinanzamt)

Neben der Steuerpflicht und der Sozialversicherungspflicht besteht für solche Zahlungen auch eine Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft).

Rat: Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Beweisführung empfiehlt es sich, einen schriftlichen Anstellungsvertrag mit den "Helfern" (Arbeitnehmern) abzuschließen.

5. Verlustverrechnung bei Sportvereinen

Sportvereinen bietet der Gesetzgeber eine steuerliche Gestaltungsmöglichkeit, die sich gerade für Jubiläumsveranstaltungen als sinnvoll erweisen kann. Sportvereine, die aus dem Zweckbetrieb „sportliche Veranstaltungen“ Verluste erzielen, können nämlich auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten und zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb optieren (§ 67a Absatz 2 AO). Das hat zur Folge, dass die Verluste aus den sportlichen Veranstaltungen mit den Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verrechnet werden können.

Achtung: die genannte Gestaltungsmöglichkeit hat einen "Haken" - die Umsätze aus den sportlichen Veranstaltungen sind dann bei der Umsatzsteuer nicht mehr mit 7% sondern mit 19% zu versteuern!

Mögliche "Problemfelder"

Die Erfahrung lehrt, dass im Zusammenhang mit Vereinsfesten und besonders Jubiläumsveranstaltungen immer wieder steuerliche "Problemfelder" berührt werden, die der Veranstalter aus Unkenntnis nicht beachtet hat:

1. Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Die Gemeinnützigkeit eines Vereins ist gefährdet, wenn gemeinnützigkeitsrechtlich gebundene Mittel (z.B. Spenden und Mitgliedbeiträge!) zum Ausgleich von Verlusten aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben eingesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die zusammengefassten Einnahmen aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro nicht übersteigen und daher nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen.

2. Weiterleitung von Überschüssen an hilfsbedürftige Personen

Vorsicht ist auch bei der unmittelbaren Weiterleitung von erzielten Überschüssen an hilfsbedürftige Personen (z.B. für eine Delfin- oder Krebstherapie) geboten. Dies ist grundsätzlich

nur steuerbegünstigten Körperschaften erlaubt, die entsprechende mildtätige Zwecke fördern. Die Überschüsse sollten daher einer solchen Körperschaft mit einer konkreten Zweckbindung zugeleitet werden.

3. Sachspenden für eine Tombola

Eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) für Sachzuwendungen zugunsten einer Tombola darf nur dann erteilt werden, wenn es sich um eine **genehmigte** Tombola (siehe nachfolgende Hinweise) handelt und somit dem steuerbegünstigtem Zweckbetrieb zuzurechnen ist. Bei einer nicht genehmigten Tombola, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt, führt die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung zu einem Haftungsfall und ggf. Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Bitte beachten: Diese Kurzdarstellung kann nur ein anregender Gedankenimpuls sein. Eine umfassende Beratung (die das Finanzamt aus rechtlichen Gründen, nicht leisten darf!), ist sicher eine Investition, die sich lohnen kann.

9. Zeitnahe Mittelverwendung und zulässige Rücklagenbildung

1. Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung

Der gemeinnützige Verein muss seine vereinnahmten Mittel grundsätzlich laufend (zeitnah) für die satzungsmäßigen Zwecke verausgaben.

Es ist ein tragender Grundsatz des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts (Stichwort: Selbstlosigkeit), dass eine steuerbegünstigte Körperschaft ihre vereinnahmten Mittel (aus allen 4. Tätigkeitsbereichen!) laufend (zeitnah) für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden muss (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Sie sollen nicht auf die „hohe Kante“ gelegt werden und nur mit ihren Erträgen dem steuerbegünstigten Zweck dienen.

Die Mittelverwendung ist im Allgemeinen noch als zeitnah anzusehen, wenn die in einem Geschäftsjahr (z.B. 2010) vereinnahmten Mittel im Laufe des folgenden Jahres (2011) für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Rücklagenbildung und Vermögenszuführungen

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Mittel des Vereins (z.B. Spenden) ausnahmsweise zur Bildung von Rücklagen und Vermögenszuführungen eingesetzt werden.

2.1 Allgemeines

Als Ausnahmeregelung zur Gebot der zeitnahen Mittelverwendung lässt § 58 Nr. 6, 7, und 11 AO zu, dass eine Körperschaft unter bestimmten Voraussetzungen ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage bzw. ihrem Vermögen zuführt.

Ob die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage gegeben sind, hat die steuerbegünstigte Körperschaft dem Finanzamt im Einzelnen darzulegen. Die Rücklagen müssen in der Rechnungslegung der Körperschaft gesondert - ggf. getrennt nach dem jeweiligen Rechtsgrund - ausgewiesen werden, damit eine Kontrolle jederzeit und ohne besonderen Aufwand möglich ist. Bilanzierende Körperschaften haben daher die Rücklagen in ihrer Bilanz offen (getrennt vom übrigen Kapital) auszuweisen. Nicht bilanzierende Körperschaften haben die Rücklagen neben ihren Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben (§ 63 Abs. 3 AO) in einer gesonderten Aufstellung auszuweisen.

2.2 Zeitlich begrenzte, zweckgebundene Rücklagen i.S.d. § 58 Nr. 6 AO

Nach § 58 Nr. 6 AO wird die Steuervergünstigung nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführt, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (zweckgebundene Rücklage).

Die Mittel müssen für bestimmte Zweckverwirklichungsmaßnahmen angesammelt werden. Für die Durchführung müssen konkrete Zeitvorstellungen bestehen. Nicht ausreichend ist das Bestreben, ganz allgemein die Leistungsfähigkeit der Körperschaft zu erhalten.

Nach § 58 Nr. 6 AO sind unter anderem folgende Rücklagen zulässig:

- **Zweckgebundene Rücklagen:** Rücklagen zur Ansammlung von Mitteln für die Erfüllung des steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks (z.B. für die Errichtung, Erweiterung oder Instandsetzung einer Sportanlage bei einem Sportverein; div. Anschaffungen, Projekte);
- **Betriebsmittelrücklage:** Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten, Energiekosten usw.) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode (im Regelfall für 3-4 Monate, max. bis zu einem Geschäftsjahr). In der gleichen Weise können auch Rücklagen für wiederkehrende Ausgaben zur Erfüllung

Einnahmen ideeller Bereich		5000,-	2500,-	9000,-
Rücklage:		500,-	250,-	900,-
<u>Vermögensverwaltung</u>				
Zinseinnahmen		300,-	100,-	150,-
langfristige Vermietung (z. B. Räume)			700,-	1000,-
- Ausgaben		400,-	1500,-	-----
Überschuss/Verlust:		600,-	- 400,-	150,-
Rücklage:		200,-	---	50,-
Gewinn/Verlust Zweckbetrieb			-1500,-	300,-
Rücklage:		---	30,-	---
Gewinn wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		1000,-	-200,-	5000,-
Rücklage:		100,-	---	500,-
Summe der ermittelten Rücklage		800,-	280,-	1450,-
+ Vorjahr		0,-	800,-	1080,-
Höhe der gesamten freien Rücklage		800,-		1080,-
2530,-				

2.4 Sonstige Rücklagen

Rücklagen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Neben den in § 58 Nr. 6+7 AO geregelten Ausnahmetatbeständen zum Gebot der zeitnahen Mittelverwendung dürfen im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs Rücklagen gebildet werden, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind. Für die Bildung einer Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb muss ein konkreter Anlass gegeben sein, der auch aus objektiver unternehmerischer Sicht die Bildung der Rücklage rechtfertigt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Mittel für diese Rücklage aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stammen.

Rücklagen im Rahmen der Vermögensverwaltung

Auch im Bereich der Vermögensverwaltung sind Rücklagen nicht ausgeschlossen. Sie dürfen jedoch nur für die Durchführung konkreter Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahmen an Vermögensgegenständen gebildet werden.

2.5. Zulässige Vermögenszuführung für alle Körperschaften (§ 58 Nr. 11 AO)

Eine Zuführung von Mitteln zum vorhandenen Vermögen der steuerbegünstigten Körperschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen. In bestimmten Fällen kann ein Verein jedoch die von ihm vereinnahmten Zuwendungen (Spenden) ohne Gefährdung seiner Gemeinnützigkeit dem Vermögen zuführen.

Dies gilt insbesondere für:

- Einzelzuwendungen, bei denen die Geberseite ausdrücklich erklärt, dass sie zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;
- Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs auch ohne ausdrückliche Erklärung der Geberseite, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens der steuerbegünstigten Körperschaft erbeten werden;
- Zuwendungen von Todes wegen; sie sind grundsätzlich als Zuwendungen zum Vermögen der steuerbegünstigten Körperschaft anzusehen, wenn die Erblasserin oder der Erblasser nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt;
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören (Beispiel: Auf einen gemeinnützigen Verein geht im Wege der Schenkung ein Mietwohngrundstück über.).

Mittel, die danach nicht der zeitnahen Verwendungspflicht unterliegen, gehören zum so genannten zulässigen Vermögen des Vereins. Wie alle Vermögenserträge sind allerdings auch die Erträge aus diesem Vermögen grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Dies gilt jedoch nicht für Erträge aus der bloßen Umschichtung von Vermögen, wie das folgende Beispiel zeigt.

Beispiel:

Ein steuerbegünstigter Verein veräußert ein Grundstück, das er im Wege der Schenkung erworben hatte. Das Grundstück gehört (grundsätzlich) zum nicht zeitnah zu verwendenden Vermögen des Vereins. Durch die Veräußerung wird lediglich Vermögen umgeschichtet; der Veräußerungserlös unterliegt daher ebenfalls ~~nicht~~ der zeitnahen Verwendungspflicht.

3. Verstöße gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung

Hat ein Verein seine Mittel aus Unkenntnis der Rechtslage nicht zeitnah verwendet, kann eventuell das Finanzamt helfen.

Hat eine Körperschaft Mittel angesammelt, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorgelegen haben, kann das Finanzamt eine Frist für die Verwendung der unzulässig angesammelten Mittel setzen. Der Verein kann seine Gemeinnützigkeit erhalten, wenn er die Mittel innerhalb der gesetzten Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Über die Anwendung der Vorschrift entscheidet das Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Fristsetzung kommt insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen ein Verein in Unkenntnis der Rechtslage Mittelüberhänge nicht zeitnah verwendet, ansonsten aber seine steuerbegünstigten Zwecke verfolgt hat.

Die Vorschrift sollte jedoch keinen Verein dazu verleiten, Mittel nunmehr planmäßig anzusammeln. Stellt das Finanzamt eine planmäßige unzulässige Mittelansammlung fest, kann es in Ausübung seines Ermessens von einer

Fristsetzung absehen und dem Verein die Steuerbegünstigung für den gesamten Zeitraum des schädlichen Verhaltens versagen.

10. Vergütungen für die Vorstandsarbeit

Pauschaler Aufwandsersatz bzw. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG

Vorstandsvergütung und Gemeinnützigkeit

Anders als vielfach angenommen schreibt das Gemeinnützigkeitsrecht Vereinen nicht automatisch vor, dass der Vorstand unbezahlt arbeiten muss. In § 55 Abgabenordnung (AO) wird zwar ausdrücklich erwähnt "Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins", dazu gehören jedoch nicht Zahlungen des Vereins, denen eine Gegenleistung des Empfängers gegenübersteht, wie das zum Beispiel bei Dienst- und Werkverträgen der Fall ist. Voraussetzung: Die Werte von Leistung und Gegenleistung müssen nach wirtschaftlichen Grundsätzen gegeneinander angemessen sein. Das gilt auch für Vorstandsvergütungen.

Verschärfte Satzungsanforderungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat aus heiterem Himmel die Anforderungen für die Gewährung der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz (EStG) verschärft. Viele Vereine haben damit dringenden Handlungsbedarf. Wird die Pauschale von 500 Euro pro Jahr an Vorstandsmitglieder bezahlt, muss die Satzung das nach der neuen Auffassung des BMF nämlich ausdrücklich erlauben.

Die bisherige Auffassung des BMF

Noch im Schreiben vom 25. November 2008 hatte das BMF die Auffassung vertreten, dass es genügt, wenn die Satzung Vergütungen an den Vorstand nicht verbietet. Zahlungen waren nur dann unzulässig – und damit schädlich für die Gemeinnützigkeit –, wenn in der Satzung ausdrücklich die Ehrenamtlichkeit der Vorstandstätigkeit verlangt ist. Selbst dann betrachtete das BMF aber einen pauschalen Aufwandsersatz im Rahmen der 500-Euro-Grenze als unproblematisch, wenn diese Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht überstiegen. Ein Einzelnachweis war dann nicht erforderlich.

Die neue Regelung

In dem neuen Schreiben ändert das BMF seine Auffassung. Ein Verein, dessen Satzung die Bezahlung des Vorstands nicht ausdrücklich erlaubt und der trotzdem pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Er kann nicht als gemeinnützig behandelt werden (Schreiben vom 22.4.2009, Az: IV C 4 – S 2121/07/0010).

Auch pauschaler Aufwandsersatz muss per Satzung erlaubt sein

Im Schreiben vom 25.11.2008 hatte das BMF noch keine Einwände, wenn der Verein dem Vorstand einen pauschalen Aufwandsersatz zahlt. Solche Zahlungen waren also selbst dann erlaubt, wenn die Satzung Vergütungen an Vorstände verbot. Das wurde jetzt geändert. Der Vorstand darf also nur die Kosten erstattet bekommen, die er einzeln nachweist – außer die Satzung erlaubt ausdrücklich einen pauschalen Aufwandsersatz.

Beispiel:

Für die Nutzung seines heimischen Arbeitszimmers und privaten Telefonanschlusses zahlt der Verein seinen Vorstandsvorsitzenden 300 Euro pro Jahr, obwohl die Satzung regelt, dass die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind. Solche Zahlungen sind künftig nicht mehr erlaubt. Der Verein muss seine Satzung ändern oder der Vorstand die entstandenen Kosten im Einzelnen nachweisen.

Empfehlungen zur Satzungsgestaltung

Nach den bisherigen Vorgaben des BMF mussten Vereine, die Vorstandsmitgliedern Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale zahlen wollten, ihre Satzung nur dann ändern, wenn die Satzung Vergütungen verboten hatte. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn sie für die Vorstandsarbeit die Ehrenamtlichkeit vorschreibt. „Ehrenamtlich“ und „unentgeltlich“ sind – so das BMF – in Satzungsregelungen bezogen auf die Gemeinnützigkeit gleichbedeutend. Im neuen Schreiben verlangt das BMF, dass die Satzung pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Vorstandsmitglieder ausdrücklich erlaubt. Vorgaben, wie die Regelung lauten muss, macht das BMF nicht. Die Satzung kann also allgemeine oder konkrete Bestimmungen treffen.

Vier Alternativen sind denkbar:

- Eine allgemeine Erlaubnis: „Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten“.

- Eine Vergütung nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung: „Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.“
- Eine verbindliche Erlaubnis mit Begrenzung auf 500 Euro: „Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gewähren.“
- Ein verbindlicher pauschalierter Aufwandsersatz: „Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu 500 Euro pro Jahr gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt“.

Übergangsfrist wurde verlängert

Wegen der geänderten Rechtsauffassung hat das BMF die Übergangsfrist für Satzungsänderungen verlängert. Ohne Schaden für die Gemeinnützigkeit ist es demnach, wenn Zahlungen, die nach dem 10. Oktober 2007 geleistet wurden, nicht unangemessen hoch waren und die Mitgliederversammlung bis zum 31. Dezember 2009 eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.

Auf der nächsten Seite sind weitere mögliche Satzungsklauseln aufgeführt!

1. Muster-Satzungsklausel

§ Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs 2. trifft (zuständiges Organ benennen). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der (zuständiges Organ benennen) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der (zuständiges Organ benennen) ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist (Frist einsetzen) nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

2. Muster-Satzungsklausel

"Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG auszahlen."

3. Muster-Satzungsklausel

„Hauptamtlich und nebenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen Aufwendungen sowie auf Vergütungen, höchstens jedoch in Höhe der nach Steuerrecht steuerfrei zu belastenden Beträge.“

Vereinbarung über Vergütungen im Vorstandsamt

(Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nummer 26a EStG)

Herr/Frau ...

Anschrift ...

– nachfolgend „Vorstandsmitglied,, genannt –
ist satzungsgemäß bestelltes Vorstandsmitglied des Vereins ...

Anschrift ...

– nachfolgend „Verein,, genannt –

§ 1 Vorstandstätigkeit

Das Vorstandsmitglied ist auf Grundlage der Vereinssatzung als Beauftragter des Vereins tätig.

Er übernimmt diese Tätigkeiten ehrenhalber, also unentgeltlich. Ein Arbeits- oder Dienstverhältnis wird mit dieser Vereinbarung nicht begründet.

§ 2 Beendigung des Vertrags

Diese Vereinbarung endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Vorstandsmitglieds.

§ 3 Aufwandsersatz

Der Verein ersetzt dem Vorstandsmitglied auf entsprechenden Nachweis hin die Aufwendungen, die den Umständen nach aus seiner Tätigkeit für den Verein entstehen, insbesondere Kosten für Dienstreisen, Verpflegungsmehraufwand und Fachliteratur.

Zur pauschalen Abgeltung seines/ihres Aufwands erhält das Vorstandsmitglied außerdem eine monatliche Pauschale von ... (maximal bis zu 41,66 Euro) bzw.

insgesamt einen Betrag von 500 Euro pro Kalenderjahr (unzutreffendes streichen).

Dieser Betrag wird im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG und § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt.

Das Vorstandsmitglied wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind.

Das Vorstandsmitglied erklärt, dass er keine anderen Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 26a EStG bezieht und verpflichtet sich, jede Änderung dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Abweichende Regelungen

Von diesem Vertrag abweichende Regelungen sowie Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

Datum ...

Unterschriften

.....
Vorstandsmitglied für den Verein (Unterschrift der Vorstandsmitglieder
in vertretungsberechtigter Zahl)

11. Ausländische Künstler und Sportler: Neue Regeln zum Steuerabzug seit 1. Januar 2009

Kultur- und Sportvereine verpflichten zunehmend Künstler oder Sportler aus dem Ausland, um das Angebot des Vereins attraktiver zu gestalten. Unliebsame – und häufig auch unerwartete – Nebeneffekte sind die daraus resultierenden steuerlichen Pflichten. Werden die komplizierten steuerlichen Vorschriften nicht oder falsch angewandt, kann dies empfindliche haftungsrechtliche Folgen für den Verein – und den Vorstand – haben.

Für Vereine ist es wichtig zu wissen, dass der Steuerabzug nach § 50a Absatz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) zum 1. Januar 2009 geändert worden ist. Vereine, die im ersten Vierteljahr 2009 ein Entgelt an ausländische Künstler oder Sportler bezahlt haben, müssen diese Änderungen bei der Steueranmeldung im April berücksichtigen. Erfahren Sie, was sich geändert hat und was das für Ihren Verein bedeutet.

Grundsätzliches zum Steuerabzug

Ausländische Künstler oder Sportler, die in Deutschland weder einen Wohnsitz noch ihren ständigen Aufenthalt haben, sind in Deutschland nur mit solchen Einkünften steuerpflichtig, die einen besonderen Inlandsbezug aufweisen. Man spricht in diesem Fall von beschränkter Steuerpflicht. Sie hat ihre Grundlage in § 49 EStG. Aus der beschränkten Steuerpflicht resultiert die Steuerabzugspflicht nach § 50a Absatz 4 EStG für Vereine, die Zahlungen an diese Personengruppe leisten.

Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte von Künstlern oder Sportlern

Sind die Künstler oder Sportler selbstständig tätig, erzielen sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Diese Einkünfte unterliegen der deutschen Besteuerung, wenn sie durch im Inland ausgeübte oder verwertete künstlerische, sportliche oder ähnliche Darbietungen erzielt werden. Der Steuerabzug entfällt nur, wenn der Verein zum Einbehalt deutscher Lohnsteuer verpflichtet ist (Arbeitsverhältnis).

So funktioniert der Steuerabzug

Bei ausländischen Künstlern und Sportlern wird die Steuer durch Abzug an der Quelle erhoben. Der Verein zahlt dem Künstler oder Sportler deshalb nicht das vereinbarte Gesamtentgelt aus, sondern behält die deutsche Steuer zurück und führt sie an das Finanzamt ab. Kommt der Verein dieser Pflicht nicht (korrekt) nach, haftet er für die ausgefallenen Steuern.

Die Neuregelungen beim Steuerabzugsbetrag

Eine zentrale Änderung des § 50a Absatz EStG besteht darin, dass der Steuersatz für Zahlungen an natürliche Personen seit dem 1. Januar pauschal 15 Prozent beträgt. Der bisherige Stufentarif ist abgeschafft worden. Geblieben ist aber die Freigrenze von 250 Euro pro Künstler und Veranstaltungstag, bis zu der keine Steuer einzubehalten und abzuführen ist.

Neuerungen bei der Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist auch künftig das gesamte Entgelt. Ersetzt der Verein dem Sportler Reisekosten (zum Beispiel Fahrtkosten oder Übernachtungen), sind die Kosten – im Gegensatz zu früher – jetzt nicht mehr in die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug einzubeziehen. Voraussetzungen: Der Kostenersatz entspricht den tatsächlichen Kosten und die lohnsteuerlichen Höchstbeträge werden nicht überschritten.

Unser Tipp: Im Gegensatz zur „Alt-Regelung“ ist die Erstattung oder Übernahme von Reisekosten künftig also problemlos möglich. Bei neuen Vereinbarungen mit Künstlern oder Sportlern sollten Vereine deshalb prüfen, ob anstatt eines Gesamthonorars ein geringeres Honorar mit Übernahme von Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Erstattung der Verpflegungsmehraufwendungen vereinbart werden kann. Auf diese Weise kann der Steuerabzugsbetrag gesenkt werden.

Erstattung oder Ermäßigung des Steuerabzugsbetrags

Der Steuerabzug bei Künstlern und Sportlern ist seit vielen Jahren umstritten, weil die Bruttobesteuerung ohne Berücksichtigung individueller Aufwendungen in vielen Fällen zu einer unangemessenen Effektivsteuer führt. Die daraus folgende Benachteiligung ausländischer im Vergleich zu deutschen Künstlern und Sportlern ist nicht mit Europarecht vereinbar.

Ersatz des Erstattungsverfahrens durch Veranlagungsoption

Der Übermaßbesteuerung ist man bisher mit einem vereinfachten Erstattungsverfahren begegnet. Künstler und Sportler mit hohen Betriebsausgaben konnten sich in diesem Rahmen einen Teil der Abzugsteuern wieder erstatten lassen. Diese Möglichkeit entfällt für Vergütungen ab 2009. Um einen Ausgleich zu schaffen, können sich EU/EWR-Bürger künftig in Deutschland veranlagern lassen und auf diesem Weg angefallene Betriebsausgaben geltend machen. Im Vergleich zum vereinfachten Erstattungsverfahren bedeutet dies jedoch einen erheblichen Mehraufwand. Betroffene müssen eine Einkommensteuererklärung mit allen in Deutschland erzielten Einkünften abgeben. Für Künstler und Sportler aus Drittstaaten gibt es keine Erstattungsmöglichkeit mehr.

Beachten Sie: Bisher war es oft so, dass der Verein als Bevollmächtigter das vereinfachte Erstattungsverfahren für die ausländischen Künstler und Sportler durchgeführt hat. Das ist künftig nicht mehr möglich.

Ermäßigung des Steuerabzugsbetrags beim Verein

Neben dem Veranlagungswahlrecht besteht für Künstler und Sportler aus EU/EWR-Staaten die Möglichkeit, dass deren Betriebsausgaben schon beim Einbehalt der Abzugsteuer berücksichtigt werden. Diese Alternative existierte bereits bisher, ist jedoch erst jetzt gesetzlich festgeschrieben und auf EU/EWR-Ausländer beschränkt worden. Da das vereinfachte Erstattungsverfahren weggefallen ist, muss damit gerechnet werden, dass betroffene Künstler und Sportler vermehrt eine Berücksichtigung ihrer Betriebsausgaben direkt beim Verein wünschen werden.

Im Rahmen des Ermäßigungsverfahrens reichen die Künstler oder Sportler dem Verein ihre Belege (zum Beispiel Kopien von Rechnungen, Nachweis getätigter Überweisungen) über Betriebsausgaben in Deutschland ein. Der Verein zieht von der geleisteten Gesamtvergütung nachgewiesene Ausgaben ab und führt nur auf diesen Nettobetrag die Abzugsteuer ab.

Wichtig: Der Verein darf jedoch nur die unmittelbar mit dem Auftritt in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben berücksichtigen. Anerkannt werden können zum Beispiel

- Reise- und Übernachtungskosten,
- Zahlungen an Helfer für die Auftritte,
- die Miete von Ausrüstungsgegenständen (Musikanlage) oder
- die Kosten der Vorbereitung des Auftritts (auch wenn noch im Ausland angefallen).

Beachten Sie: Ausgeschlossen sind dagegen beispielsweise allgemeine Bürokosten, das Gehalt eines Beraters sowie Ausgaben für Sportgeräte, Musikinstrumente oder Kleidung, die mehrmals zum Einsatz kommen.

Bei Abzug von Nettobemessungsgrundlage: Steuersatz 30 Prozent

Hat der ausländische Künstler oder Sportler Betriebsausgaben geltend gemacht, erfolgt der Steuerabzug nur noch auf die Nettobemessungsgrundlage. Diesen Vorteil bezahlt er – als natürliche Person – aber dadurch, dass der Steuersatz 30 Prozent (und nicht 15 Prozent) beträgt.

Wichtig: Aufgrund der Steuersatzerhöhung ist die Berücksichtigung von Betriebsausgaben bei natürlichen Personen nicht in allen Fällen günstiger. Das Verfahren lohnt sich nur, wenn die berücksichtigungsfähigen Ausgaben mehr als die

Hälfte der Einnahmen ausmachen. Bei Zahlungen an Körperschaften bleibt es dagegen bei den 15 Prozent, so dass sich hier die Berücksichtigung von Betriebsausgaben immer lohnt.

Konsequenz für Vereine

Die Berücksichtigung der Betriebsausgaben der Künstler oder Sportler beim Verein bedeutet einen zusätzlichen administrativen Aufwand, da die Belege geprüft und aufbewahrt werden müssen. Dies kann aber als besonderer „Service“ gegenüber den Künstlern oder Sportlern gesehen werden, da sich diese so eine Veranlagung in Deutschland sparen. Allerdings besteht ein erhöhtes Haftungsrisiko für den Verein, wenn zu hohe Betriebsausgaben abgezogen wurden.

Möchte ein Verein den Zusatzaufwand und das Haftungsrisiko nicht auf sich nehmen, empfehlen wir, entsprechende Vertragsklauseln in die Verträge mit den Künstlern oder Sportlern aufzunehmen.

12. Spendenrecht

Der Begriff der Spende

Seit dem 01.01.2000 sind alle gemeinnützigen Sportvereine nicht mehr auf das sog. Durchlaufspendenverfahren angewiesen, sondern dazu berechtigt, unmittelbar Spenden entgegenzunehmen und hierfür selbst entsprechende Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Voraussetzung für die Anerkennung der Spende durch das Finanzamt ist grundsätzlich die Vorlage einer förmlichen Zuwendungsbestätigung nach dem amtlich vorgeschriebenen Muster (bei Zuwendungen bis zu 200 € ist zwar ein vereinfachter Spendennachweis unter bestimmten Bedingungen möglich, ich empfehle jedoch, immer den amtlichen Vordruck zu verwenden, da er alle für eine Anerkennung als Spende erforderlichen Angaben enthält). Eine Zuwendung an den Sportverein ist nur dann eine Spende, wenn sie *freiwillig* und *ohne Gegenleistung* erbracht wird und dabei ein *tatsächlicher Vermögensabfluss* entsteht.

- **Freiwilligkeit:** keine *Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung* (z. B. Erbschaft aufgrund eines Testamentes, Umlagen, Ablösung von Pflichtarbeitsstunden)
- **Ohne Gegenleistung:** kein *Leistungsaustausch* (z. B. Mitgliedsbeiträge an Sportvereine, Sponsoringleistungen)
- **Tatsächlicher Vermögensabfluss:** Das *Vermögen des Spenders* muss *vermindert* und das *Vermögen des Vereins* muss *vermehr*t werden (z. B. keine unentgeltlichen Arbeitsstunden)
- Spenden können in Form von *Geldspenden, Sachspenden* oder *Aufwandsspenden* erbracht werden.

Sachspenden

Bei einer Sachspende müssen aus der Zuwendungsbestätigung die genaue *Bezeichnung* (z. B. Alter, Zustand, ehemaliger Kaufpreis usw.) und der *Wert* der gespendeten Sache hervorgehen. Die *Wertermittlung* hat grundsätzlich nach dem sog. „gemeinen Wert“ zu erfolgen:

- bei Spenden aus dem *Privatvermögen* der Preis im gewöhnlichen Geschäftsverkehr (bei neuen Sachen der Anschaffungspreis und bei gebrauchten Sachen der Marktwert)
- bei Spenden aus einem *Betriebsvermögen* der Entnahmewert (keinesfalls der Ladenverkaufspreis)

Aufwandspenden

Aufwendungen (z. B. Reisekosten, Telefonkosten, Porto, Verpflegungsmehraufwendungen), die einem Vereinsmitglied für eine Tätigkeit zu Gunsten des Sportvereins entstehen., sind unter folgenden Voraussetzungen als Spenden abzugsfähig:

- *Rechtsanspruch* auf Erstattung der Aufwendungen *vor Beginn der Tätigkeit* durch
 - einzelvertragliche Regelung oder
 - Satzung oder
 - *Vorstandsbeschluss*, der den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht worden ist
- der Aufwendungsersatz muss *angemessen* sein, z. B. Erstattung nach den steuerrechtlich anerkannten Spesensätzen (auch wegen der Gemeinnützigkeit!)
- *bedingungsloser Verzicht* auf den Aufwendungsersatzanspruch *unmittelbar nach der Tätigkeit*

Der Aufwendungsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt sein und darf nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen. Wesentliches Indiz für die Ernsthaftigkeit eines Aufwendungsersatzanspruchs ist auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Verein muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten.

Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich nicht um eine Spende des Aufwandes, sondern um eine *Geldspende*, bei der entbehrlich ist, dass Geld zwischen dem Verein und dem Spender tatsächlich hin und her fließt. In der Zuwendungsbestätigung ist deshalb eine Geldzuwendung zu bescheinigen.

Haftung und Aufzeichnungspflichten

Der Spender darf grundsätzlich auf die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung vertrauen, mit der Folge, dass ihm der Spendenabzug erhalten bleibt, auch wenn die Bestätigung in irgendeinem Punkt unzutreffend sein sollte.

Der Verein haftet für

- die *Richtigkeit* der Zuwendungsbestätigung (insbesondere für die Spendenbedingungen „Freiwilligkeit“, „ohne Gegenleistung“ und „tatsächlicher Vermögensabfluss“)
- die *zweckentsprechende steuerbegünstigte Verwendung* (nicht im wirtschaftliche Geschäftsbetrieb!)

Wenn ein Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Bestätigung ausstellt oder die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet, haftet er für den durch den Spendenabzug eingetretenen Steuerausfall bei der Einkommen-/Körperschaftsteuer mit 30 % und bei der Gewerbesteuer mit 15 % des Spendenbetrages.

Aufzeichnungspflichten des Vereins:

- *Zeitpunkt der Vereinnahmung* der Spende
- Nachweis über die *zweckentsprechende Verwendung*
- *Doppel der Zuwendungsbestätigung*

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.ä.)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

.....
.....

Betrag der Zuwendung in Ziffern/in Buchstaben/Tag der Zuwendung

XXX

/...../..... XXX

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung des Sports durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Siegen, Steuernummer, vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt

Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts Siegen, StNr., vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge i.S.v. § 10b Abs. 1 Satz 2 handelt.

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.ä.)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

.....
.....

Wert der Zuwendung in Ziffern/in Buchstaben/Tag der Zuwendung

XXX

/...../..... XXX

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- o Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- o Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- o Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- o Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Wir sind wegen Förderung (des Sports durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Siegen, Steuernummer, vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt

Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Siegen, StNr., vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerengesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports verwendet wird.

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o. ä.)

Sammelbestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes

an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

.....
..

Art der Zuwendung: **siehe Anlage**

Betrag der Zuwendung in Ziffern/in Buchstaben/Jahr der Zuwendung

XXX / / XXX

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung des Sports durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Siegen, Steuernummer, vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt

Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts Siegen, StNr., vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen o.ä. ausgestellt wurden oder werden.

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

13. Merkblatt über Kleine Lotterien/Ausspielungen

Merkblatt zur Allgemeinen Erlaubnis für "Kleine Lotterien und Ausspielungen"

Grundsatz:

Alle öffentlichen Lotterien und Ausspielungen (Tombola) sind genehmigungspflichtig, da es sich um öffentliche Glücksspiele handelt.

Ausnahmen:

Mit Wirkung vom 1.4.2005 sind "Kleine Lotterien und Ausspielungen" im Rahmen der "Allgemeinen Erlaubnis" unter den weiter unten aufgeführten Bedingungen erlaubt.

Diese Veranstaltungen sind jedoch anzeigepflichtig.

Rechtsgrundlagen:

- § 13 des Lotteriestaatsvertrages (LoStV) vom 22.4.2004
- § 3 des Lotteriewerkschutzgesetzes (LoAG) vom 16.11.2004
- Runderlass des Innenministeriums vom 14.1.2005 zum § 8 LoStV

Begriffsbestimmungen:

Lotterien sind Glücksspiele, bei denen einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse

maßgeblich ist. Ausspielungen sind Glücksspiele, deren Gewinne aus Sachpreisen bestehen. Eine Tombola ist der Ausspielung gleichzusetzen.

Veranstalter:

Diese "Allgemeine Erlaubnis" kommt für folgende Veranstalter in Frage:

- die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes erfüllen (Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt),
- Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege,
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- Sportvereine,
- Feuerwehren
- Stiftungen.

Organisationen (z.B. Werbegemeinschaften), die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer "Kleinen Lotterie /Auspielung" erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.

Voraussetzungen:

Die Erlaubnis gilt für Veranstaltungen als erteilt,

1. die sich nur über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreise und nicht darüber hinaus erstrecken und
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel des Spielkapitals (Gesamtpreise der Lose) vorsieht.

Der Reinertrag einer Lotterie/Auspielung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder sonstige Zwecke zu verwenden.

Die Lotterie/Auspielung muss einen möglichst hohen Reinertrag erzielen.

Der Reinertrag muss mindestens ein Drittel des Spielkapitals betragen.

Ertrag, Gewinne und Kosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen (§ 9 Abs. 1 LoStV). Als Mindestvoraussetzung gilt, dass ein Drittel des Spielkapitals (Anzahl der Lose X Lospreis) als Erlös verbleibt. Grundsätzlich sind jedoch

höhere Erträge (über 50 vom Hundert) anzustreben. Die Kosten sind auf ein niedriges Maß zu beschränken. Daher ist grundsätzlich auf die Hilfe ehrenamtlicher Kräfte zurückzugreifen. Die Gewinnsumme muss wenigstens ein 25stel vom Hundert der Entgelte betragen.

3. bei denen das Spielkapital den Betrag von 40.000,00 Euro nicht übersteigt und
4. deren Losverkauf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreitet und

5. bei denen keine Prämien- oder Schlussziehungen vorgesehen sind,
also ein sofortiger Gewinnentscheid im Sinne des § 1 Abs. 2 LoAG erfolgt.

Werbung:

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

Anzeigepflicht:

Die "Kleine Lotterie/Ausspielung" ist

- mindestens zwei Wochen vor Beginn
- unter Angabe des Verwendungszweckes,
- unter Angabe des Spielkapitals
- sowie der Dauer der Veranstaltung

der örtlichen Ordnungsbehörde (Stadt Gemeinde, -Ordnungsamt-) anzuzeigen. Der Anzeige ist die Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes (Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt) beizufügen.

Achtung!

Wer ohne die behördliche Erlaubnis eine Lotterie/Ausspielung durchführt bzw. die Anforderungen nach den vorgenannten Vorschriften nicht erfüllt, macht sich strafbar im Sinne des § 287 des Strafgesetzbuches. Der Verstoß kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden.

H 30 Nr. 1 Arbeitsvertrag mit einer Putzfrau

Arbeitsvertrag

Zwischen

Herrn/Frau

- im folgenden Arbeitgeber -

und

Frau

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit.

§ 2 Tätigkeit

Frau wird als Aufwartefrau eingestellt und mit Reinigungsarbeiten nach den Weisungen des Arbeitgebers beschäftigt, insbesondere mit Fensterputzen, Fußbodenreinigung

Sie verpflichtet sich, die ihr erteilten Anweisungen zu befolgen, ihre Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen sowie Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Für grob fahrlässig verursachte Schäden kann sie vom Arbeitgeber haftbar gemacht werden.

§ 3 Arbeitszeit

Frau hat ihre Arbeit im Haushalt des Arbeitgebers an folgenden Tagen der Woche zu verrichten: und zwar jeweils in der Zeit von bis Uhr.

§ 4 Arbeitsvergütung

Der Nettostundenlohn beträgt DM/Euro. Nicht voll abgeleistete Arbeitsstunden werden anteilig vergütet. Die Lohnzahlung erfolgt jeweils am 1. Arbeitstag eines Kalendermonats für die im vorhergegangenen Monat geleisteten Arbeitsstunden.

§ 5 Sozialversicherung

Frau wird vom Arbeitgeber bei der zuständigen Stelle zur gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet. Die anfallenden Beiträge werden vom Arbeitgeber entrichtet.

Im Übrigen gelten für die Sozialversicherungspflicht die gesetzlichen Bestimmungen, wobei es sich nach der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis handelt, für das der Arbeitnehmer nur dann Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen hat, falls die Einkünfte aus den zusammenzurechnenden Beschäftigungen über 630 DM liegen.

Frau erklärt, dass ihrerseits noch weitere Arbeitsverhältnisse als bestehen, und zwar mit, wobei die wöchentlichen Arbeitszeiten insgesamt Stunden und die hieraus bezogenen Vergütungen insgesamt DM/Euro betragen. Ferner hat sie (keine) weiteren steuerpflichtigen Einkommen im laufenden Kalendejahr. Sollten sich gegenüber den vorstehenden Angaben Veränderungen ergeben, hat Frau den Arbeitgeber unverzüglich zu verständigen .

§ 6 Rentenversicherung

Frau wird darauf hingewiesen, dass sie durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber auf ihre Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten kann, soweit die Beschäftigung unter Berücksichtigung des gesamten Entgelts aus allen Beschäftigungsverhältnissen versicherungsfrei ist. Der Arbeitgeberanteil beträgt auch in diesem Fall 12%.

§ 7 Urlaub

Frau hat Anspruch auf 4 Wochen bezahlten Erholungsurlaub.

§ 8 Ehrenamtszuschale

Zusätzlich zu der monatlichen Arbeitsvergütung i.H.v. Euro sowie ggf. der Einmalzahlung i.H.v. 150,- Euro (§ 4) erhält Frau monatlich einen Betrag i.H.v. 41,66 Euro bzw. insgesamt einen Betrag von 500 Euro pro Kalenderjahr für Ihre Tätigkeit als Aufwartefrau ausgezahlt

Dieser Betrag wird im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG und § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt.

Frau wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind.

Frau erklärt, dass sie keine anderen Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 26a EStG bezieht und verpflichtet sich, jede Änderung dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit 2 Wochen. Nach Ablauf der Probezeit verlängert sich die Kündigungsfrist auf 4 Wochen zum Monatsende oder zum 15. des Monats.

Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Freistellung

Der Arbeitgeber ist berechtigt, Frau jederzeit von der Arbeitspflicht zu entbinden.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

Frau verpflichtet sich, über alle die Familie des Arbeitgebers betreffenden Angelegenheiten, die ihr während des Arbeitsverhältnisses zur Kenntnis gelangen, auch nach Vertragsbeendigung Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis müssen spätestens 3 Monate nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, ansonsten sind sie verfallen.

....., den

.....

Arbeitgeber

.....

Arbeitnehmerin

Vertragsmuster über ehrenamtliche Tätigkeit im Verein nach § 3 Nr. 26a EStG ⁷

zwischen

Frau/Herrn/Anschrift.....

- nachfolgend: „Ehrenamtlicher“ -

und

.....e.V.

ges. vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB, Frau/Herrn, Anschrift des Vereins

- nachfolgend: „Verein“ -

Zwischen dem Ehrenamtlichen und dem Verein wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Inhalt des Vertrages

(1) Der Ehrenamtliche ist unentgeltlich für den Verein alstätig ⁸.

(2) Die Tätigkeit wird auf der Grundlage eines Auftragsverhältnisses ⁹ im Rahmen der satzungsmäßigen

ideellen Zwecke und Aufgaben des Vereins geleistet. ¹⁰

(3) Die Tätigkeit des Ehrenamtlichen umfasst folgende Aufgaben:

a).....

b).....

c).....

§ 2 Beginn, Ende und Umfang der Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit des Ehrenamtlichen beginnt am.....

(2) Die Tätigkeit des Ehrenamtlichen endet.....

Alternativ/ergänzend:

(..) Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden.

(..) Der Ehrenamtliche kann den Auftrag jederzeit mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber

dem Vorstand des Vereins kündigen.

(..) Der Verein kann den Auftrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich widerrufen.

(..) Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bleibt für beide Vertragsparteien hiervon

unberührt.

(3) Der zeitliche Umfang der Tätigkeit beträgt ca.Stunden pro Woche. ¹¹

(4) Die zeitliche Einteilung der Tätigkeit erfolgt in Abstimmung zwischen dem Ehrenamtlichen und dem Beauftragten des Vereins.

(5) Der Ehrenamtliche ist verpflichtet, den zeitlichen Umfang seiner Tätigkeit für den Verein schriftlich

zu erfassen und die Aufstellung dem Verein zum.....als Nachweis für die erbrachte Tätigkeit auszuhändigen.¹²

§ 3 Weisungsrecht ¹³

Der Ehrenamtliche unterliegt den Weisungen des....., der die Aufgaben des Ehrenamtlichen je

nach Bedarf des Vereins im einzelnen bestimmen kann.

§ 4 Übertragung der Aufgaben und Abweichungen

Der Ehrenamtliche ist nicht berechtigt, die übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten auf einen Dritten

zu übertragen und von den Weisungen des Vereins abzuweichen.

Alternativ:

Der Ehrenamtliche ist berechtigt, die übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten auf einen Dritten ganz

oder teilweise zu übertragen und von den Weisungen des Vereins abzuweichen, wenn dies im Einzelfall

erforderlich. Dazu ist die vorherige Zustimmung mit dem Verein erforderlich.

§ 5 Aufwandsentschädigung und Informationspflichten

(1) Zur pauschalen Abgeltung der Tätigkeit erhält der Ehrenamtliche vom Verein eine Aufwandsentschädigung

von

a) max. 500 EURO pro Jahr

oder

b) max. 41,66 EURO pro Monat.

(2) Diese Pauschale ist nach § 3 Nr. 26a EStG und § 14 Abs.1 S.3 SGB IV steuer- und sozialversicherungsfrei.

(3) Der Ehrenamtliche ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich anzuzeigen, wenn er weitere Einnahmen

aus einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG von einer anderen inländischen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts erzielt, da es sich bei der Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG um einen Steuerfreibetrag handelt, der die jährliche

Obergrenze von 500,00 € nicht überschreiten darf.

(4) Der Ehrenamtliche verpflichtet sich im Innenverhältnis den Verein von Zahlungspflichten Dritter

freizustellen, wenn dem Verein durch eine Verletzung der Informationspflicht nach diesem Vertrag

ein Schaden entsteht.

§ 6 Aufwändungsersatz ¹⁴

(1) Neben der Aufwandsentschädigung hat der Ehrenamtliche gegenüber dem Verein einen Anspruch

auf Erstattung seiner tatsächlichen Aufwendungen nach § 670 BGB.

(2) Die Einzelheiten dazu regelt die Satzung und die- Ordnung des Vereins.

Alternativ:

Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind auch alle Aufwendungen des Ehrenamtlichen im

Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein abgegolten. Ein weitergehender Anspruch auf Aufwendungsersatz

nach § 670 BGB ist damit ausgeschlossen.

§ 7 Haftung des Ehrenamtlichen

Der Ehrenamtliche haftet bei Schäden, die er während seiner Tätigkeit im Verein verursacht nur für

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und wird im übrigen von der Haftung im Innenverhältnis freigestellt.

§ 8 Geltung Auftragsrecht

Soweit der Vertrag eine Frage nicht ausdrücklich regelt, gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen des Auftragsrechts nach den §§ 662 ff. BGB.

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(3) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, werden dadurch die übrigen

Vereinbarungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall untereinander etwa ungültige Bestimmungen dergestalt durch rechtswirksame Vereinbarungen

zu ersetzen, dass der beabsichtigte Vertragszweck dadurch erreicht wird; gleiches

gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Ort/Datum.....

.....

Unterschrift Ehrenamtlicher Unterschrift Verein

(Vorstand § 26 BGB in vertretungsberechtigter Zahl)

7 Vertrag und Tätigkeit müssen abgegrenzt werden von der parallelen Steuerbefreiungsvorschrift für Übungsleiter und sonstige Betreuer nach dem § 3 Nr. 26 EStG. Es muss eine klare Trennung der beiden Tätigkeitsbereiche vorliegen. Die Regelung des § 3 Nr.26a EStG gilt rückwirkend ab dem 1.1.2007.

8 Eine Zahlung der Ehrenamtszuschale setzt voraus, dass die Tätigkeit des Ehrenamtlichen nach der Satzung auch in diesem Rahmen vergütet werden kann. Fehlt eine Vergütungsregelung in der Satzung kann die Zahlung nicht erfolgen, da sonst der Entzug der Gemeinnützigkeit möglich ist.

9 Entscheidend ist, dass hier kein Arbeitsverhältnis vorliegt, sondern ein unentgeltliches Auftragsverhältnis, das aber über die Anwendung des Auftragsrechts zu einer rechtlichen Bindung mit Rechten und Pflichten für beide Vertragsparteien führt.

10 Nicht begünstigt ist die Tätigkeit in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben des Vereins, wie

z.B. bezahlter Sport. Entlohnt werden können auf dieser Grundlage ebenfalls nicht die Helfer eines Vereinsfestes, die Speisen und Getränke verkaufen.

11 Hintergrund dieser genauen Erfassung der Tätigkeit in zeitlicher Hinsicht ist der Umstand, dass die Tätigkeit des Ehrenamtlichen nur nebenberuflich erfolgen darf, d.h. nicht mehr als ein Drittel der wöchentlichen Regelarbeitszeit von 35 – 40 Stunden betragen darf.

12 Die Tätigkeit des Ehrenamtlichen muss nachgewiesen und vom Verein belegt werden können.

13 Auch im Auftragsrecht ergibt sich nach § 665 BGB ein Weisungsrecht des „Dienstherren“, das sicherstellt,

dass der Betrieb des Vereins organisatorisch gewährleistet wird und sich der Verein als Auftraggeber im Einzelfall von dem Ehrenamtlichen im Wege der Kündigung trennen kann.

14 Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG besteht nach § 670 BGB der Anspruch des Ehrenamtlichen auf Erstattung der materiellen Aufwendungen, wie z.B. Fahrt- und Reisekosten, die steuerfrei im Rahmen der steuerlichen Grenzen ersetzt werden können. Diese Aufwendungen müssen tatsächlich entstanden, nachgewiesen und belegmäßig prüfbar sein.

Vertragsmuster „Aufwandsersatzvereinbarung § 3 Nr. 26 EStG

Vereinbarung

zwischen dem-verein, vertreten durch den Vorstand gem. § 26 BGB, den 1.

Vorsitzenden

(Name, Vorname, Straße, Ort)

und

Herr/ Frau

(Name, Vorname, Straße, Ort)

1. Herr/Frau wird für den Verein als..... (begünstigte Tätigkeit gem. § 3 Nr. 26 EStG einsetzen) tätig.
2. Die wöchentliche Dauer der Tätigkeit wird auf sechs Zeitstunden begrenzt.
3. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen durch eingeschriebenen Brief.
4. Herr/Frau erhält eine jährliche steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 2.100,00. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus den Diensten des Vereins vermindert sich der v.g. Betrag anteilig.
5. Herr/Frau versichert durch seine Unterschrift unter diese Vereinbarung, die Steuervergünstigung des § 3 Nr. 26 EStG bei keinem anderen Verein in Anspruch zu nehmen.
6. Fahrtkosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Übernachtungskosten, Auslagenersatz, Arbeitskleidung, nutzungsabhängige Telefongebühren sowie weitere Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen werden im Rahmen der steuerrechtlichen Höchstbeträge nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes des Vereins erstattet.

.....,den,

.....
(Vorstand gem. § 26 BGB)

.....
(Betreuer)